

# DS-451/21-26

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 63 Abs. 1 HGO gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2023

Herr Oberbürgermeister Bausch erläutert die Drucksache.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die DS 451/21-26 einstimmig bei 16 Stimm-Enthaltungen wie folgt:

## Kenntnisnahme:

- Die Stadtverordnetenversammlung (StV) nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassung der StV zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023 das Recht verletzt sowie das Wohl der Gemeinde gefährdet.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister am 30.06.2023 (Anlage 1), ergänzt mit Schreiben am 06.07.2023 (Anlage 2) Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023, eingelegt hat.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die rechtsaufsichtliche Bewertung des RP Darmstadt (Anlage 3) zum Beschluss der StV vom 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4 (Änderung des § 7 der Haushaltssatzung), präzisiert am 22.06.2023, zur Kenntnis.

#### Beschluss:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2023 zum Haushaltsbegleitantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 20.03.2023 zum Haushaltsplanentwurf 2023; hier: geänderter Punkt 4

"4. § 7 der Haushaltssatzung wird wie folgt formuliert:

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen in der Produktgruppe 0604 (Tageseinrichtungen für Kinder). Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen."

wird ersatzlos aufgehoben.

#### Abstimmungsergebnis:

# Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim am Main, den 20.07.2023